

Zweckvereinbarung
zur Übernahme der Vollstreckungsaufgabe

Auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Bitterfeld vom 18. 02. 2004 und des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft "Raguhn" vom 17. 02. 2004

wird zwischen

der Stadt Bitterfeld, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Werner Rauball

und

der Verwaltungsgemeinschaft Raguhn, vertreten durch den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes, Herrn Jochen Dietsch

gemäß § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998, in der jeweils geltenden Fassung, zum Zwecke der Übertragung vollstreckungsrechtlicher Aufgaben an die Stadt Bitterfeld mit Wirkung vom 01. 04. 2004 eine Zweckvereinbarung geschlossen.

§ 1
Aufgaben

(1) Die Stadt Bitterfeld übernimmt alle:

Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung entsprechend den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und den auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Raguhn erhält alle statistischen Angaben, die an Dritte weitergegeben werden und die die Verwaltungsgemeinschaft betreffen, zur Kenntnis.

§ 2
Kosten

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Raguhn verpflichtet sich, die Personal- und Sachkosten in Höhe von 30,00 EUR (dreißig EURO) je Vollstreckungsersuchen, die der Stadt Bitterfeld durch die in § 1 der Vereinbarung genannten Aufgaben entstehen, zu übernehmen. Die Kosten sind bei Übergabe der Vollstreckungsersuchen zu leisten.

(2) Die Stadt Bitterfeld teilt der Verwaltungsgemeinschaft bis zum 15. 07. eines jeden Jahres die Abrechnung über die geleisteten Zahlungen mit.

§ 3
Zahlung

Die Zahlung hat auf das Konto der Stadt Bitterfeld bei der

Kreissparkasse Bitterfeld
Kto-Nr.: 34 00 40 73
BLZ: 800 537 22

zu erfolgen.

§ 4
Wirksamkeit / Auflösung

- (1) Mit Wirksamkeit der Zweckvereinbarung gehen das Recht und die Pflicht, die Aufgabe zu erfüllen, gemäß § 4 Absatz 1 GKG LSA auf die Stadt Bitterfeld über.
- (2) Die Auflösung dieser Zweckvereinbarung nach Maßgabe des § 5 GKG LSA erfolgt durch Vertrag zum Jahresende.

§ 6
Haftung

Die Haftung für die gemäss § 1 dieser Zweckvereinbarung übernommenen Aufgaben erfolgt durch die Stadt Bitterfeld.

§ 7
Nebenabrede

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

Bitterfeld, den 18. 03. 2004

Raguhn, den 18. 03. 2004

gez. Dr. Werner Rauball (Siegel)
Bürgermeister
Stadt Bitterfeld

gez. Jochen Dietsch (Siegel)
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der
Verwaltungsgemeinschaft Raguhn